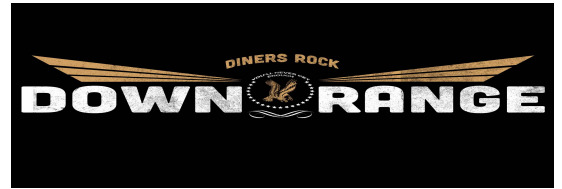


# HAUSORDNUNG



## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die gesamte Anlage des „DownRange“, einschließlich der Wege- und Freiflächen und an allen Betriebstagen. Mit dem Betreten des DownRange erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

## § 2 Hausrecht

1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht wird durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

## § 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

1. Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder eines Stempels gewährt. Jeder Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte/Stempel mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstalters oder Betreibers vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte/Stempel auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
3. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen oder für eine Alterskontrolle.
4. Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
5. Das Filmen oder Fotografieren von Veranstaltungen, Speisen oder Räumen ist ohne schriftliches Einverständnis des Betreibers nicht gestattet.

## § 4 Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die
  - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
  - verbotene Gegenstände mit sich führenwerden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.
2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Eintrittspreis erstattet wird.

## § 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
  - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
  - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
  - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
  - Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
  - Drogen oder BTM pflichtige Medikamente (Ausnahme bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes)
  - jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;

## § 6 Durchsetzung der Hausordnung

1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

## § 7 Haftungsausschluss

Das Betreten der **DownRange Anlage** erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet das DownRange nicht.